



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

208

Nr. 19 / 7. August 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Traunstein für das Haushaltsjahr 2020 209

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen
Bekanntmachung 210

Landesentwicklung

Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der
Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und des Verbandsvorsitzenden 210

Umweltfragen

Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München 211

Kommunalverwaltung

§ 5

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2020

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt aufgrund der Art. 40, 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) folgende Haushaltssatzung:

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gewerbepark Kaserne 15a, 83278 Traunstein, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Traunstein, 14. Juli 2020
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Traunstein

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.642.000 €

Siegfried Walch
Landrat und Verbandsvorsitzender

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 650.000 €

Josef Gschwendner
Geschäftsführer

ab.

§ 2

Im Haushaltsjahr 2020 sind keine Kreditaufnahmen geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß § 14 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 1.190.000 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz und folgende Umlage:

Landkreis	Ew	in €	in %
	(Stand 30.06.2019)		
Altötting	111348	259.798,25 €	21,8317854
Berchtesgadener Land	105903	247.093,92 €	20,7641948
Mühldorf a. Inn	115565	269.637,39 €	22,6586043
Traunstein	177211	413.470,44 €	34,7454154
Gesamt	510027	1.190.000,00 €	100

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern**Landesentwicklung**

BEZIRK OBERBAYERN

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen**Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und des Verbandsvorsitzenden vom 18.06.2013, in Kraft seit 05.10.2013 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 20/2013, Seite 332)****Bekanntmachung**

(Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.06.2020)

Der Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ fasste am 21. Juli 2020 folgende Beschlüsse:

§ 1

1. Der durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Testat versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 69.773.491,93 € festgestellt.

1. In § 1 Ziffern 1, 3 und 4 werden die Entschädigungssätze von jeweils 22 € auf jeweils 27 € geändert.

2. Der Bilanzverlust in Höhe von -208.923,81 €, bestehend aus dem Gewinnvortrag in Höhe von 45.474,00 € sowie dem Jahresfehlbetrag in Höhe von -254.397,81 €, soll durch den Beschluss des kbo-Verwaltungsrates auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3. Der Vorstand des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 14 der Satzung des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 3 KUV entlastet. Der Vorstand wird als Gesellschaftervertreter ermächtigt, die Geschäftsführungen der einzelnen Tochtergesellschaften zu entlasten.

München, 16. Juni 2020

Regionaler Planungsverband München

Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit von 20. bis 28. August 2020 am Sitz des kbo-Kommunalunternehmens in der Prinzregentenstraße 18 in der Landeshauptstadt München im Sekretariat des Vorstandes aus.

Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München, aus.

München, 21. Juli 2020

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident
Vorsitzender des kbo-Verwaltungsrates

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung vom 7. August 2020

Die Regierung von Oberbayern erstellt als zuständige Behörde gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) einen Lärmaktionsplan für den Großflughafen München.

Nach § 47d Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München wird in zwei Mitwirkungsphasen erfolgen.

In der ersten Phase werden die Öffentlichkeit und die betroffenen Gemeinden/Landkreise gebeten, auf der Internetseite [Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München](#) zielgerichtete Fragen zum Lärmaktionsplan für den Großflughafen München zu beantworten. Die erste Mitwirkungsphase beginnt am 07.08.2020 und endet am 21.09.2020. Die eingegangenen Rückmeldungen werden erfasst, ausgewertet und bei der Erstellung des Lärmaktionsplan-Entwurfs berücksichtigt. Zu diesem Entwurf werden die Öffentlichkeit und die betroffenen Gemeinden/Landkreise im Rahmen einer zweiten Mitwirkungsphase erneut beteiligt.

München, 7. August 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin